

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Darß/Fischland
Herr Foks
Chausseestraße 68a
18375 Born a. Darß

Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Malchow
Aktenzeichen: StALU VP12/5122/VR/198-3/12
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 05.03.2024

Bebauungsplan Nr. 37 „Wischenkieker“ der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, OT Dändorf

Sehr geehrter Herr Foks,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Dem Entwurf des BBP Nr. 37 der Gemeinde Dierhagen kann ich unter Berücksichtigung der von mit zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nicht zustimmen.

Wasserwirtschaft

Bereits 2012 und 2014 hatte ich in meinen Stellungnahmen auf die Hochwassergefährdung des überplanten Bereichs hingewiesen, da Anlagen des öffentlichen Hochwasser- und Küstenschutzes im Sinne von § 83 LWaG im OT Dändorf weder vorhanden noch geplant sind.

Die vorgelegte Planung weist in Teil A – Planzeichnung Geländehöhen zwischen 0,70 und 0,96 m HN aus.

Hinweis: Seit 2005 ist NHN das gültige amtliche Höhenbezugsniveau des Landes M-V und liegt im Regelfall 15cm unter dem vorher verwendeten HN-Niveau, d.h. 0,96 m HN entsprechen somit 1,11 m NHN. Alle Angaben zur Hochwassergefährdung beziehen sich nachfolgend auf NHN.

Unter Ziffer 5 der Textlichen Festsetzungen und Ziffer 9 der Begründung werden wenige, unzureichende Aussagen zur Überflutungsgefährdung und zur Festsetzung der OK FF EG gemacht.

Laut Prognosen des Weltklimarates (IPCC) ist zukünftig ein höherer klimabedingter Meeresspiegelanstieg in Ansatz zu bringen, nunmehr wird von 1,0 m in den nächsten 100 Jahren ausgegangen. Daher war die Anpassung der Bemessungshochwasserstände unumgänglich. Gemäß der Richtlinie 2-5/2022 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt der Bemessungshochwasserstand (BHW) für den Saaler Bodden nunmehr 2,50 m NHN. Der Referenzhochwasserstand (RHW), welcher in etwa einem Hochwasser mit 200-jähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HW₂₀₀) entspricht, beträgt 1,50 m NHN.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Diese Wasserstände stellen einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigen nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf.

Aufgrund der anstehenden Geländehöhen wird das Gebiet bereits bei Wasserständen weit unterhalb eines BHW überflutet. In der Anlage dargestellt werden die überfluteten Flächen bei einem Wasserstand von 1,20 m NHN.

Dementsprechend liegt der Geltungsbereich des BBP in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Unter Hinweis auf § 9 Abs. 6a BauGB sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich zu übernehmen.

Darüber hinaus sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, zu kennzeichnen.

Im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB sollen Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 3 BauGB verwiesen. Hiernach kann bei derartigen Festsetzungen auch die Höhenlage festgesetzt werden.

Grundsätzlich sollte eine (Neu-) Bebauung für Wohn- und Beherbergungszwecke nur auf einem Gelände mit einer natürlichen Höhenlage oberhalb des BHW erfolgen. Sofern ausnahmsweise Gelände mit Höhenniveau unter BHW genutzt werden soll, sind geeignete Schutzmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB festzusetzen. Infolge der sehr geringen natürlichen Geländehöhe der zu bebauenden Fläche (s.o.) ist aus hiesiger Sicht eine großflächige Geländeerhöhung auf RHW-Niveau mehr als empfehlenswert, was u.a. auch eine langfristige Nutzung der notwendigen (Anschluss-) Infrastruktur gewährleisten würde.

Außerdem ist folgendes festzusetzen:

- Ausschluss der Überflutungsgefährdung für Gebäude zu Wohn- und Beherbergungszwecken gegenüber Wasserständen von 2,50 m NHN z.B. durch Aufwärtung oder Festschreibung der OK FF EG
- Verzicht auf Unterkellerung
- Verschlusseinrichtungen an Gebäudeöffnungen und Leitungen mit Überflutungspotential
- Gewährleistung einer Standsicherheit für alle baulichen Anlagen gegenüber Wasserständen bis 2,50 m NHN (u.a. auch zur Vermeidung von Schäden ggf. gegenüber Dritten)
- Sicherheit gegenüber Wasserständen von 2,50 m NHN für elektrische Anlagen und bei Lagerung wassergefährdender Stoffe

Die Planung ist unter Berücksichtigung der Hochwassergefährdung zu überarbeiten und mir erneut zur Prüfung vorzulegen.

Altlasten, Boden und Naturschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. In einer Entfernung von ca. 170 m in südöstlicher Richtung befindet sich ein Spülfeld. Für das Plangebiet liegen keine genauen Prognosen vor, somit sind bei dem Betrieb des Spülfeldes erhebliche oder unzulässige Lärmeinwirkungen im Plangebiet zunächst nicht auszuschließen. Der Betreiber des Spülfeldes ist der Yachtclub "Fischland" e.V. Dändorf. Die Ausnutzung der vollumfänglichen Genehmigung darf durch die Planung nicht eingeschränkt werden.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

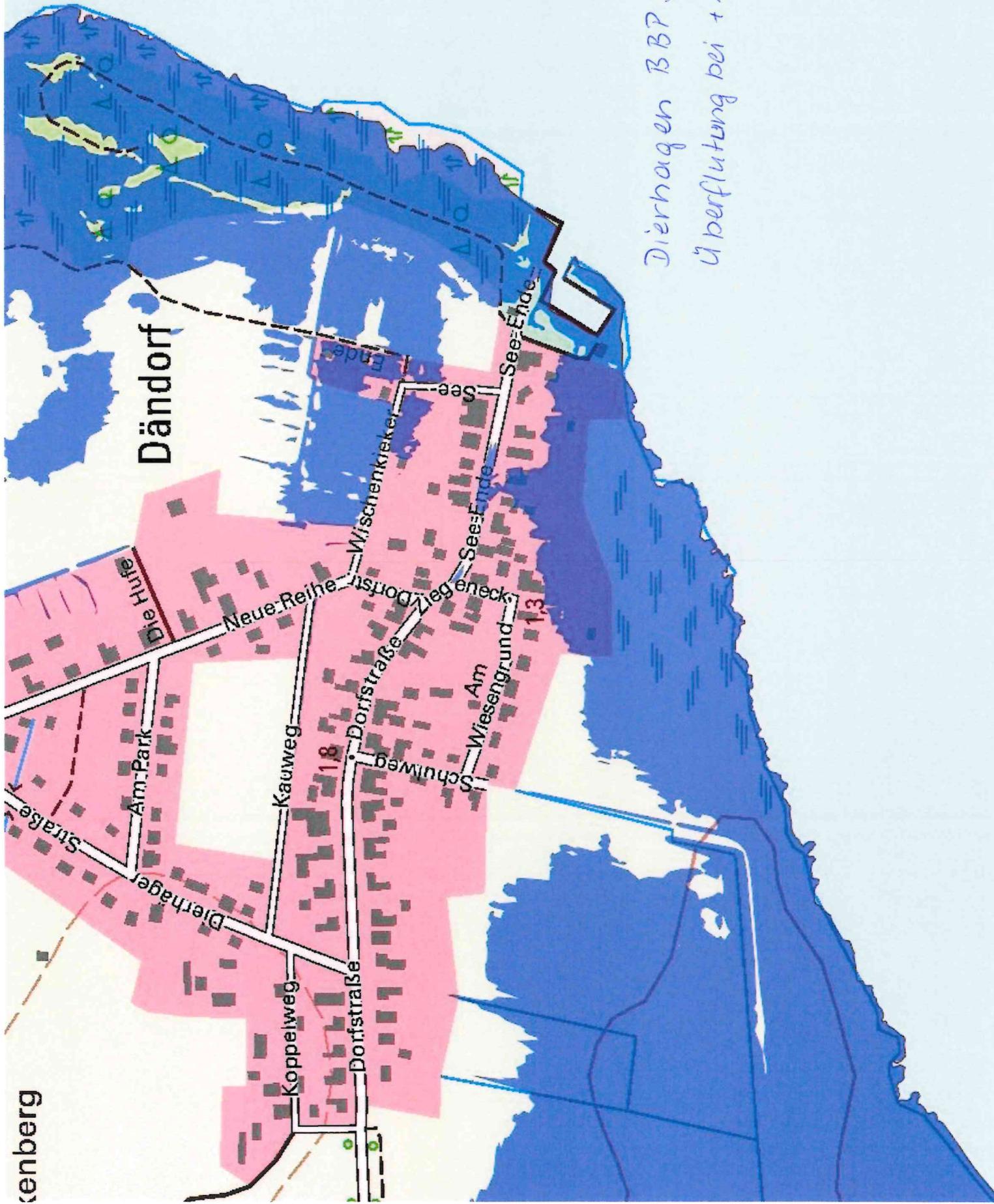
Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.



enberg

Dändorf

Dierhagen BBP 37
Überflutung bei + 1,20m NHN